

Satzung

Gesangverein „Frohsinn“ 1883 e.V. Mannheim-Feudenheim

Version: per 20.Juni 2011

§ 1

Der Verein führt den Namen Gesangverein „Frohsinn“ 1883 e.V. Mannheim-Feudenheim, hat seinen Sitz in Mannheim-Feudenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter dem Namen „GV Frohsinn 1883 e.V.“ Mannheim-Feudenheim eingetragen.

§ 2

- 1 Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges, die Wahrung musikalischer und kultureller Ziele zur Stärkung der Gemeinschaft aller Volksschichten im Gefühl gemeinnütziger Zusammengehörigkeit.
- 2 Der Verein dient, ohne Absicht der Gewinnerzielung, ausschließlich den genannten Zwecken. Politische und religiöse Erörterungen dürfen im Verein nicht gepflogen werden.
- 3 Der Gesangverein Frohsinn 1883 e.V. Mannheim-Feudenheim, mit Sitz in Mannheim-Feudenheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützig - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- 1 Der Verein besteht aus aktiven (ausübenden), passiven (unterstützenden) und Ehren-Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 2 Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Gesangsübungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen, den Anleitungen des Chorleiters in gebührender Weise nachzukommen und sich bei allen Veranstaltungen und Beteiligungen des Vereins in uneigennütziger Weise zur Verfügung zu stellen. Bei längerem, unentschuldigtem Fernbleiben von den Gesangsübungen erfolgt automatisch die Umschreibung in die Liste der passiven Mitglieder.

§ 4

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- 2 Die passiven Mitglieder haben im allgemeinen die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder. Sie werden zu allen Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins eingeladen.

§ 5

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Tod; b) durch Austritt; c) durch Ausschluß.
- 2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und seine Einrichtungen.
- 3 Der Austritt kann nur zum Jahresende mit 3 Monaten Kündigung schriftlich erfolgen.
- 4 Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands, wenn das Mitglied den Bestrebungen und den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane vorsätzlich zuwider handelt oder nicht Folge leistet, oder wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, die Entscheidung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung anzurufen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen seine Rechte und Pflichten.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

§ 7

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Hauptkassier
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sprecher der Aktivität

- b) dem erweiterten Vorstand
 6. dem Jugendleiter
 7. dem Pressewart
 1. dem Unterkassier

2. dem Vergnügungsleiter
3. dem Veranstaltungsleiter
4. dem Beisitzer der Passivität
5. dem Notenverwalter
6. dem Archivar/in

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt alle 2 Jahre in der Hauptversammlung in offener Wahl, sofern nicht die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes bestimmt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, es ist jährlich ein Kassenprüfer für den Ausscheidenden zu wählen. Diese dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens.

§ 8

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Jahresprotokolls
3. Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers, sowie des Berichtes der Revisoren
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. Entgegennahme von Ausführungen über künftige Vorhaben
8. Erledigung von Anträgen
9. Sonstiges

§ 9

- 1 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt alljährlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie ist den Mitgliedern schriftlich, 4 Wochen vorher, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unmittelbar zuzustellen. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand mit Begründung eingereicht werden.
- 2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von der geschäftsführenden Vorstandschaft einberufen werden, wenn es diese für erforderlich hält. Sie ist von der Vorstandschaft außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, schriftlich mit Begründung, dieses beantragt.
- 3 Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4 Wahlen sind im Falle der Stimmgleichheit unverzüglich zu wiederholen, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung erfolgen; es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder vertreten sein und hiervon 2/3 aller Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Vertretung der Hauptversammlung nicht erbracht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Auflösung mit 2/3 Mehrheit beschließen kann.

2 Über das vorhandene, bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen des Vereins entscheidet diese Hauptversammlung. Das Vermögen ist im Falle der Auflösung an den Badischen Sängerbund für gemeinnützige Zwecke zu übertragen

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung am 9.10.1981 in Kraft.
Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Der Vorstand